

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung der Stadt Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS) vom 29. Mai 2017 (in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Juni 2018)

Nach Prüfung der Veröffentlichung der Satzung der Stadt Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS) vom 29. Mai 2017 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Juni 2018) in der NGZ am 04.07.2018, Seite D9, wurde festgestellt, dass in § 7 (4) ein falscher Textbaustein veröffentlicht wurde.

Nachfolgend wird der korrigierte, zutreffende Text des § 7 (4), der auch vom Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 29. Juni 2018 beschlossen wurde, wie folgt wiedergegeben:

„§ 7

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (4) Auf Antrag wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Darüber hinaus kann der Beitrag in individuellen Härtefällen auf Vorschlag der Schulleitung und auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 3 SGB VIII entsprechend.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, 04. Juli 2018

Reiner Breuer
Bürgermeister